



### Ist die Sicherheitskontaktleiste jährlich zu prüfen?

Spätestens mit Inkrafttreten der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A 1.7 hat die Diskussion um die Notwendigkeit der jährlichen Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen an Toren eingesetzt. Die Thematik wird seither nicht nur in Fachkreisen sondern branchenweit mit zunehmender Vehemenz behandelt.

Anfang 2012 wurden hierzu durch die Leiterin des Arbeitsgebiets „Fenster, Türen, Tore“ im Fachbereich Handel und Logistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV in der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) unmissverständlich 2 Punkte klargestellt.

Zum Einen darf die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen können.

Dies sollte nicht nur unsere allgemeine und unwidersprochene Zustimmung finden, sondern auch allen hier Tätigen die entsprechende Sicherheit in deren Handeln geben.

Zum Anderen aber wurde erstmals ausdrücklich und deutlich formuliert *„Daraus ergibt sich, dass vor Ort bei der regelmäßigen sicherheitstechnischen Prüfung von Türen und Toren das Einhalten der Schließkraftgrenzen überprüft werden muss“*.

Der Bundesverband Tore hat sich hierzu mit einem Merkblatt zu Torprüfungen mit Betriebskraftmessung nach ASR A1.7 vom Juni 2011 positioniert und bestätigt hierin die Notwendigkeit der jährliche Prüfung der Schließkräfte an Toranlagen.

Im November 2012 wurde dann zunächst vom Industrieverband Türen Tore und Zargen, im Rahmen einer Verbandsrichtlinie, die Notwendigkeit einer sicherheitstechnischen Prüfung auf eine Sichtprüfung zum Reversieren des Flügels reduziert.

Unweigerlich wurde hierauf von verschiedenen Seiten reagiert und bereits Anfang 2013 in verschiedenen Veröffentlichungen Stellung genommen.

Nun entspricht sicherlich die hier öffentlich ausgetragene Diskussion den Werten einer Demokratie, trägt im speziellen Fall allerdings nur wenig zum Verständnis bei den Handelnden bei und sorgt darüber hinaus für eine feststellbare Verunsicherung bei den Montagebetrieben, die sich mit der Wartung von Toranlagen befassen.

Bereits Herr Dr. Bayerlein hat zur Bedeutung von Normen und ähnlichen Regelwerken wie folgt festgehalten

*Dabei werden DIN-Normen und ähnliche Regelwerke in ihrer Bedeutung nicht selten überschätzt. Sie sind keine Rechtsnormen, unterliegen Wandlungen und sind keineswegs eine erschöpfende Auskunft über die sog. Allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. BGH NJW 1998, 2814). DIN-Normen haben nur eine widerlegbare Vermutung für sich - zumindest solange sie nicht älter als etwa 5 Jahre sind - dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Wer dagegen verstößt, hat den Anschein eines Fehlers gegen sich. Wer sich daran hält, ist aber deshalb noch längst nicht sicher aller Haftung ledig. Dr. Walter Bayerlein, Vorsitzender Richter a.D. am OLG München in „Die Todsünden des Sachverständigen“ ISBN 3-928528-06-8*

Eine Diskussion um die Interpretation von Normen und Regelwerken alleine, kann daher nicht zielführend sein.

Es muss an dieser Stelle auf den §3 der Landesbauordnungen hingewiesen werden. Ersatzweise wird dieser nachstehend aus der LBO NRW als größtem Bundesland zitiert:

### § 3

#### **Allgemeine Anforderungen**

*(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.*

Unmissverständlich wird eine Instandhaltung vorgeschrieben, welche die Bewahrung eines gefahrlosen Betriebs der baulichen Anlage zum Ziel haben muss. Sicherheit und Gesundheit werden hier besonders in den Fokus gerückt.

Wie allgemein bekannt sein sollte wurde die Maschinenrichtlinie (MRL) über das Geräte und Produkte Sicherheitsgesetz (GSPG) in nationales Recht umgesetzt.

Tore werden erst durch die Montage zur vollständigen und funktionsfähigen Maschine im Sinne der MRL.

Die MRL 06/42/EG führt im Anhang VII B.b. aus; *„Der Hersteller muss an den Bau- und Zubehörteilen oder an der unvollständigen Maschine die Prüfungen und Versuche durchführen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die unvollständige Maschine aufgrund ihrer Konzeption oder Bauart sicher zusammengebaut und benutzt werden kann. Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.“*

Hierzu gehören auch die zur jeweiligen Schließkantensicherung eingesetzten Systemkomponenten sowie deren Konformitätserklärungen und Prüfungsnachweise.

Gemäß Anhang II B muss jeder Einbauer einer Toranlage eine Erklärung zum Einbau der unvollständigen Maschine abgeben. Im Rahmen dieser Montageerklärung muss dieser nach Punkt „ 6. einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht;“ abgeben.

Dies bedeutet, nach Auffassung des Sachverständigen nicht anderes, als dass der Montagebetrieb im Rahmen seiner abzugebenden Montagekonformitätserklärung gewährleisten muss, dass die Sicherungseinrichtungen den Bestimmungen der MRL entsprechen.

Letztlich bleibt es hiernach dem die Montage durchführenden Unternehmer überlassen, ob er den, ihm zur Verfügung gestellten, Herstellerunterlagen vertraut oder eigene Messungen im Rahmen der Erstprüfung nach der Montage durchführt. Mit Abgabe der

Einbauererklärung übernimmt dieser aber unweigerlich die Verantwortung für die im Rahmen der Risikobeurteilung vorzusehenden Sicherungseinrichtungen. Eine Verlagerung der Verantwortung auf den Hersteller wird schon nach VOB B. §4.3 kaum möglich sein. *„Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), ... oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen;“*

Im Rahmen von eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzungen wird im Regelfall zunächst immer der Montagebetrieb belangt werden. Inwieweit dieser dann eine ordnungsgemäße Montage und Funktion der Sicherungseinrichtung zum Zeitpunkt der Montage, aber auch zum Zeitpunkt des Eintritts eines Mangel, sei es nun ein Schaden oder ein Unfall, nachweisen kann bleibt dahingestellt. Ohne eine Prüfung der Schließkräfte vor Ort und deren Protokollierung wird der Nachweis jedoch deutlich erschwert wenn nicht unmöglich.

Leider sind die hierzu ergangenen Urteile ebenso widersprüchlich wie die vorstehenden Äußerungen der Industrieverbände.

So stellte das LG Stuttgart im April 2012 die hierzu zuvor ergangene Urteile des OLG Düsseldorf, OLG Karlsruhe und BGH klar

*„ Fehlen bei einer Maschine die aus EG-Recht (Maschinenrichtlinie 98/37/EG, neu 2006/42/EG) in das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) übernommenen Anforderungen, zum Beispiel die zuverlässige Überwachung einer gefährlichen Betriebsart trotz abgegebener Konformitätserklärung, so ist die Maschine fehlerhaft im Sinne des ProdHaftG. [Urteil vom 10.04.2012 -AZ 26 O 466/10-, Abgedruckt in NJW-RR 2012, 1169]*

Die Überwachung muss hiernach zuverlässig gesichert sein. Dies betrifft sowohl Neue als auch bereits in Betrieb befindliche Anlagen. Der Nachweis der zuverlässigen Überwachung kann nur durch regelmäßige Kontrolle der Schaltkräfte gelingen.

Genau gegenteilig hat aktuell das OLG Frankfurt mit Beschluss vom 24.1.2013 entschieden. Hiernach besteht *„grundsätzlich keine Verpflichtung hat, diese mit modernen Warnsystemen gegen Fehlfunktionen nachzurüsten.“* Dieses Urteil hat allerdings derzeit noch keine Rechtskraft da noch Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH

ingelegt werden kann. [Beschluss vom 24.1.2013 AZ 3 U 169/12]

Dieser wiederum hatte sich bereits im März 2010 zur Nachrüstung, hier insbesondere die sicherheitstechnische Ausstattung betreffend, konträr zum nun veröffentlichten Beschluss des OLG Frankfurt geäußert. [BGH, Urteil vom 2. März 2010 - VI ZR 223/09]

Im Rahmen von zwischenzeitlich etwa 600 in gerichtlichem Auftrag erstatteten Gutachten wurden bei der überwiegenden Mehrzahl der auffällig gewordenen Toranlagen Mängel im Bereich der Sicherungseinrichtungen festgestellt. In keinem einzigen Fall konnten die mit der Prüfung und Wartung dieser Anlagen beauftragten Unternehmen eine ordnungsgemäße, dies meint in den Grenzen der DIN EN 12453 liegende, Abschaltkraft nachweisen.

Die Prüfberichte enthielten immer im entsprechenden Feld einen Haken ohne weitere Angaben. Hiermit übernimmt der Prüfende aus fachlicher Sicht blind die volle Verantwortung, ohne Kenntnis der wahren Gegebenheiten. Hierdurch verwirkt der Montagebetrieb gleichzeitig aber auch die Möglichkeit eines einfachen Belegs seiner Tätigkeit. Ein Nachweis, dass es zwischen der letzten Prüfung und der gutachterlichen Feststellung zu systemrelevanten Änderungen an den Sicherungseinrichtungen gekommen ist, ist kaum erfolgreich zu führen.

Es bleibt nur der dringende Appell an alle Handelnden, die Schließkräfte, auch im eigenen Interesse, nicht nur nach der Montage im Rahmen der Übergabepfung sondern auch fortlaufend im Rahmen der wiederkehrenden Torprüfung zu messen.

Gerd-Joachim Müller



Dipl. Ing. Gerd-Joachim Müller  
geb. am 18. Mai 1954 Frankfurt/M  
1981 Studienabschluss an der  
TH Darmstadt FB konstr.  
Ingenieurbau  
1985 -2006 Branchenerfahrung in  
leitender Tätigkeit (GF)  
Netphen/NRW und Frankfurt,  
2004 öffentliche Bestellung und  
Vereidigung zum SV für Tore,  
Rollladen und Sonnenschutz  
durch die IHK Frankfurt/M  
Umfangreiche Spezialgutachten  
in gerichtlichem sowie privatem  
Auftrag. Tätigkeit in Deutschland,  
Schweiz, Österreich, Belgien,  
Tschechien und Luxemburg. FG  
Sonnenschirme Stiftung  
Warentest, Mitglied des  
Sachverständigenkreis BVT